



Bezirksausschuss des Stadtbezirks 25 - Laim
z. H. des Vorsitzenden, Herrn Josef Mögele
Landsberger Str. 486
81241 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-23V**

Telefon: (089) 233 -
Telefax: (089) 233 -

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 2
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
28.04.2021

**Vorstellung der beabsichtigten Baumaßnahme Guido-Schneble-/Josef-Schick-/
Saherrstraße
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01693 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim vom
04.02.2021
Aktenzeichen: 602-5.1-2021-3001-23**

Sehr geehrter Herr Mögele,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 25 - Laim wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Antrag wünscht eine Vorstellung des Bauvorhabens durch die Bauenden und fordert die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Projekt.

Wir teilen mit, dass uns die Bauende informiert hat, dass das Bauvorhaben am 10.04.2021 dem Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirks vorgestellt worden ist.

Für die Forderung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Grundsätzlich gilt; ein Satzungsverfahren nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) (vorhabenbezogener Bebauungsplan) kann nicht von Amts wegen eingeleitet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags eines potentiellen Vorhabenträgers*in. Ein solcher Antrag liegt nicht vor. Die Gemeinde hat über den Antrag auf Einleitung des Bebauungsplan Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Tritt der Vorhabenträger nicht an die Gemeinde mit einem Antrag heran, kann die Gemeinde nicht entscheiden. Die Gemeinde kann den Vorhabenträger nicht zum Antragstellen zwingen, denn das Initiativrecht liegt beim Vorhabenträger.

Für eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 107 vom 16.03.1966 fehlt es an einem Planungsbedürfnis, da das Vorhaben im Wesentlichen mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 vereinbar ist. Das Vorhaben bedarf nur in wenigen Punkten einer

Befreiung, über welche im Vorbescheids- oder Baugenehmigungsverfahren entschieden werden kann.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 01693 kann damit nur teilweise entsprochen werden. Er ist damit behandelt.